

Deutsche Reichsdruckerei

JDR-Druckerei und das Personenstandsregister

Die Eintragung der natürlichen "Deutsch"en ins [Personenstandsregister](#) regelt das [Personenstandsgesetz](#) in Verbindung mit der Einbürgerung der natürlichen "Deutsch"en und auch der ausländischen Mitmenschen das [Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz \(RuStAG\)](#). Gemäß "Buneverfassungsgericht"-Urteil vom 31.07.1973* hat das Deutsche Reich (*davon ausgeschlossen ist die Weimarer Republik, der Führerstaat, das Großdeutsche Reich und die BRD vor 1990 das vereinte Deutschland nach 1990*) den Zusammenbruch überlebt und hat nach wie vor Rechtsgültigkeit und ist ab 2008 Teil-Handlungsfähigkeit.

Unser Ziel ist ein modernes souveränes Deutschland im Einklang mit den Völkern der Erde. Diesbezüglich sind die Grenzen, wie diese zum 31. Juli 1914 bestanden, der unveräußerliche und nichtverhandelbare Gebietsstand, als ewiger Bund im Rechtskreis Deutschlands als Nationalstaat mit seinen Bundesstaaten im Deutschen Reich.

Sie interessieren sich für die staatlichen Reichsdokumente, dann lesen Sie bitte auch die jeweiligen Vorschriften zu den Dokumenten:

| Zu den Seiten unserer staatliche Dokumente | Anträge in pdf |
|--|------------------------|
| Reichs-Personenausweis | RPA |
| Reichsangehörigkeitsurkunde | RuStaU |
| Reichs-Fahrerlaubnis | RFE |
| Reichs-Reisepaß | RRP |
| Entlassungsurkunde | EntUrk |
| Staatsangehörigkeitsausweis | RuStaA |
| Reichsgewerbeantrag | RGA |
| Anfrage an die Reichsdruckerei | |
| Die Deutsche Reichsdruckerei bietet nun einen Bestellshop an | |
| Reichsrechtliche Beglaubigungen von Dokumenten | |
| Personenstandsurkunde (Reichs- und Staatsangehörige können diese, ab sofort hier PSU bestellen) | |
| Führungszeugnis | FüZs |
| Geburtsurkunde | GebU |
| Heiratsurkunde | EheU |
| Sterbeurkunde | SterbU |

Vorbereitung für den Erwerb staatlicher Dokumente, inklusive der Eintragung ins Personenstandsregister

Deutschlands.

Die Kosten und Antragsformulare können Sie über unseren Shop

<https://www.deutsche-reichsdruckerei.de/Dienst/shop/> ermitteln. Das "BRD-Ade-Paket" beinhaltet alle aktuellen Anträge, wichtige Rechtsmittel und Antworten zur Legitimation.

Weitere Seiten bei denen Sie das "BRD-Ade-Paket" bestellen können sind:

<https://www.vb1873.de/webshop/>,

<https://www.deutscher-reichsanzeiger.de/rgbl/shop/> und <https://www.uni-spik.de/studium/shop/>

Zusätzlich zu den ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformularen (siehe oben die einzeln aufgelisteten Dokumente) halten Sie bitte nachfolgende Dokumente und Bilder bereit.

Die nachfolgende Liste gilt nur für Deutsche

- **Kopie Ihrer Geburts- oder Abstammungsurkunde**
 - **ein Lichtbild**
 - **Kopie vom BRD-Perso / BRD-Reisepass**
 - **Kopie vom BRD-"Führerschein" oder auch internationale Führerscheine**
-

Die nachfolgende Auflistung gilt für Nichtdeutsche, Fremdländer oder Ausländer.

Zusätzlich zu den ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformularen halten Sie bitte nachfolgende Dokumente und Bilder bereit.

- **Einbürgerungsgenehmigung bzw. Naturalisation durch BRD-Unternehmen**
- **Polizeiliches Führungszeugnis der BRD-Unternehmen**
- **Ausgefüllter und unterzeichneter Antrag für das betreffende Dokument**
- **Ihre Geburts- bzw. Abstammungsurkunde**
- **ein Lichtbild (gute Qualität als Foto, digital hohe Auflösung)**
- **Kopie vom BRD-Perso / int. Ausweis / BRD-Reisepass**
- **Kopie vom BRD-"Führerschein" oder auch internationale Führerscheine**

*(Urteile 2 BvL.6/56, 2BvF 1/73, 2 BvR 373/83; BVGE 2,226 (277); 3, 288 (319ff; 5.85 (126); 6, 309, 336 und 363)

Bei Nachfragen zu den beantragten Dokumenten wenden Sie sich bitte zu normalen Tageszeiten an unsere jeweiligen Volks-Büros, an die Druckerei oder an die Zentrale.

[Näheres erfahren Sie durch die Deutsche Reichsdruckerei](#)

Telefon: +49(0)30/120 878 35
Fernkopierer: +49(0)2131/7399654
Mobil: +49(0)151/54 81 86 13
eMail-Adresse: kontakt@reichsdruckerei.de

Telefon: **030 / 120 878 35**

Postfachanschrift:

SdI. Lorenz

Zur Heimat der Deutschen

29-September-2018

Die Heimat der Deutschen ist Deutschland wie es vor dem 01.08.1914 bestand, inklusive dem Beitritt Deutschösterreich, zum 12. November 1918.

[mehr hierzu »](#)

Verantwortlich für diesen Text zeichnet sich das [Reichsamt des Innern](#)

RGBI-1703231-Nr13 Ueberleitungsgesetz Umgang mit Waffen

Gesetz, betreffend der Umgang mit Waffen oder Munition im Deutschen Reich (Überleitungsgesetz)

gegeben am 23.03.2017, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 30.03.2017 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 13

§ 1.

Gesetze, betreffend internationaler und auch nationaler Vereinbarungen im Umgang mit Waffen oder Munition, die außerhalb des Rechtskreises des Deutschen Reichs, Stand 28. Oktober 1918, in Kraft gesetzt wurden, werden in Anwendung dieses Gesetzes bis auf weiteres ihre Gültigkeit behalten. Hierzu ist das Reichsamt des Innern aufgefordert, die betreffenden Gesetze, in den Rechtskreis des Deutschen Reiches zu übertragen und im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichen zu lassen. In Fällen der konkurrierenden Gesetzgebung, die sich aus diesem Gesetz ergeben, gilt dieses Gesetz vorrangig.

§ 2.

Alle Reichs- und Staatsangehörige, die für den Personen- und Objektschutz ausgebildet und berufen sind, sind vom Waffenerwerbsschein und Waffenschein befreit. In allen Fällen benötigen die betreffenden Personen von ihrer jeweiligen Dienst- oder Amtsstelle eine entsprechende Bescheinigung, die im gesamten Bereich des Deutschen Reiches gültig ist.

§ 3.

Erwerb, Führen, Besitzen, Ausführen und Einführen von Waffen und Munition, ist unter Strafe für den folgende Personenkreis zusätzlich verboten.

1. Personen unter 18 Jahren aller in Deutschland lebenden Volksgruppen;
2. Personen über 18 Jahre die außerhalb des Rechtskreises des Deutschen Reiches wohnhaft sind;
3. Reichsbürger, da diese den Militarismus und Nationalsozialismus verherrlichen;
4. Personen, die auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden sind;
5. Personen, die auf Grund ihres Verhaltens auf Landesverrat und Hochverrat zu verurteilt sind;
6. Personen, die nach Reichsrecht geschäftsunfähig sind;
7. In Deutschland lebende Personen die nach Reichsrecht als Ausländer und Flüchtlinge gelten;

§ 4.

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt. Alles weitere bestimmen die aktuell angewandten Gesetze, die mit diesem Überleitungsgesetz bis auf weiteres ihre Gültigkeit behalten.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und gewerbsmäßig ohne Berechtigung Waffen und Munition anbietet, überträgt, vermittelt, herstellt, repariert, abändert, umbaut, ausführt oder nach Deutschland einführt.

Im Sinne dieses Gesetzes gilt das Reichsgesetzblatt „[RGI-1310181-Nr43-Gesetz-Verbot-Waffen-aller-Art](#)“.

§ 5.

Kriegsgeräte und Kriegswaffen unterstehen dem Reichsverteidigungsamt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGI-1703231-Nr13-Ueberleitungsgesetz-Umgang-mit-Waffen" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGI-1703231-Nr13-Ueberleitungsgesetz-Umgang-mit-Waffen"_D](#)

RGI-1703071-Nr11 Gesetz betreffend die Deutsche Reichsdruckerei

Gesetz, betreffend die Deutsche Reichsdruckerei

gegeben am 07.03.2017, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 30.03.2017 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 11

Die Deutsche Reichsdruckerei ist eine vollrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AdöR, AöR) und ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich zugewiesen worden ist. Überwiegend ist die Deutsche Reichsdruckerei rechtlich selbständig.

§ 1.

Die Deutsche Reichsdruckerei untersteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar dem Reichsamt des Innern. Der Leiter führt die Bezeichnung „Direktor der Deutschen Reichsdruckerei“.

§ 2.

Die Verwaltung der Bundesdruckerei geht mit deren Auflösung unmittelbar auf die Deutsche Reichsdruckerei über. Verbindlichkeiten, Treuhandschaften, Vermögensrechte oder Abfindungen für die Übertragungen der gesamten Bundesdruckerei mit ihren weltweiten Gesellschaften auf das Deutsche Reich, entfallen. Schwebende Schulden bzw. Altlasten werden vom Deutschen Reich nicht übernommen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes wird das RGBI-1006276-Nr22-Erlass-Reichsdruckerei gegenstandlos.

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1703071-Nr11-Gesetz-betreffend-die-Deutsche-Reichsdruckerei" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1703071-Nr11-Gesetz-betreffend-die-Deutsche-Reichsdruckerei"_D](#)

RGBI-1703181-Nr12 Gesetz Gleichstellung aller RuSta Angehoerigen (auch den Adel)

Gesetz, betreffend die Gleichstellung aller Reichs- und Staatsangehörigen im Deutschen Reich (auch den Adel)

gegeben am 18.03.2017, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 30.03.2017 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 12

In Anbetracht dessen, daß der alte deutsche Adel ab 1919 finanziell, wirtschaftlich und gesellschaftlich zu jeder Zeit in der Lage gewesen sein mußte, die oktroyierten Fremdverwaltungen im Sinne der Gerechtigkeit der Wahrheit, der Menschlichkeit und der Pflicht gegenüber den deutschen Völkern zu verhindern oder aufzuheben, hat dieser alte deutsche Adel versagt.

§ 1.

Alle Reichs- und Staatsangehörige sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Das Deutsche Reich und seine Bundesstaaten bekennen sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

§ 2.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge deutscher Reichs- und Staatsangehöriger werden aufgehoben. Dies gilt auch für alle Ritter- und Damenorden. Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden strafrechtlich verfolgt, die Schwere der Strafe entscheidet das Deutsche Reichsgericht.

§ 3.

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 2 als nicht aufgehoben anzusehen sind, steht dem Präsidium des Bundes zu, der diese Entscheidung auch dem Volks-Bundesrath zur Abstimmung vorzulegen hat. Alle unter § 2 fallenden Familien und deren Mitglieder unterstehen dem allgemeinen öffentlichen und bürgerlichen Recht.

Dem Präsidium des Bundes steht es zu, im Einklang mit dem Volks-Bundesrath, Personen neu in den Adelstand zu erheben, wenn edle Taten zum Wohle des Deutschen Volkes vorangegangen sind.

§ 4.

Herr Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen und seine Familie bleibt von § 2 und § 6 dieses Gesetzes unberührt.

§ 5.

Ausgenommen von dieser Aufhebung sind auch alle Adeligen, die mit ihrer Tatkraft und ihrem Vermögen der Wiederherstellung zur Handlungsfähigkeit Deutschlands und des Deutschen Reiches nachweislich und langfristig gedient haben. Auch für diese Entscheidung ist § 3 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 6.

Eventuelle Auflösungen von Hausvermögen, standesherrlichen Hausgütern sowie Familiengütern obliegen der Entscheidung des Deutschen Reichsgerichtes.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1703181-Nr12-Gesetz-Gleichstellung-aller-RuSta-Angehörigen"](#)
[Amtsschrift Reichsgesetzblatt "RGBl-1703181-Nr12-Gesetz-Gleichstellung-aller-RuSta-Angehörigen"_D](#)